

Finanz-Tipps



- [Home](#)
- [Über die Finanz-Tipps](#)
- [Impressum](#)

Betriebsrente: Halber Sieg beim Schadenersatz

13. Januar 2009

„Die Revision im Verfahren um etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber bei gezeillerten Verträgen zur Entgeltumwandlung wurde zurückgenommen“, heißt es in einer Pressemitteilung des Beratungs- und Prüfungsunternehmens Rödl und Partner.

Klingt nicht sexy? Das Thema dürfte viele Arbeitgeber und ihre Mitarbeiter aber noch beschäftigen. Betriebsrenten, die vorzeitig mit Verlust beendet werden, gehören zum Alltag. Jetzt sollte das Bundesarbeitsgericht eigentlich ein Machtwort sprechen.

Der Münchener Prozess

Eine Arbeitnehmerin hatte gegen ihren Betrieb geklagt. Sie zahlte monatlich von ihrem Gehalt 178 Euro in eine [betriebliche Altersvorsorge](#). Entgeltumwandlung heißt diese Form der Betriebsrente.

Als sie den Vertrag vorzeitig kündigte, erhielt sie – nach Angaben von Rödl und Partner – statt der eingezahlten 6.230 Euro nur 639 Euro ausbezahlt, von einer erhofften Rendite ganz zu schweigen. (Ein Teil der Beiträge floss freilich auch in einen Schutz gegen Berufsunfähigkeit.)

Von der Firma wollte sie nun die Differenz zurück. In zweiter Instanz hatte ihr das Landesarbeitsgericht München recht gegeben – ein Urteil, das für viel Wirbel sorgte. Das Unternehmen legte Revision beim Bundesarbeitsgericht ein, um im letzten Augenblick doch noch einen Rückzieher zu machen.

Firmen müssen auf der Hut sein

Hintergrund des Prozesses ist, dass die meisten Arbeitgeber bei der Betriebsrente auf Versicherungen setzen. Hier kommen in der Mehrzahl gezeillerte Tarife zum Einsatz, bei denen mit den eingezahlten Beiträgen zuerst die Abschlusskosten beglichen werden.

Es ist also bei einer Kündigung in den ersten Jahren nicht genügend Geld im Pott. Unmöglich fanden das die Münchener Arbeitsrichter und meinten, die Praxis verstoße gegen die Wertgleichheit, weil für die Einzahlungen kein Gegenwert zur Verfügung steht.

Zwischen Mitarbeiter, Firma und Versicherung besteht ein Dreiecksverhältnis. Der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer eine Betriebsrente zu, zieht dafür Geld ein und gibt es an die Versicherung. Die Versicherung wiederum verspricht der Firma, für die Rente im Alter gerade zu stehen. Daher kommt es, dass die Betroffene ihre Differenz nicht bei der Versicherung sondern beim Arbeitgeber einklagte. Und der muss jetzt zahlen.

Es geht auch anders

Das Landesarbeitsgericht München beschäftigte sich nicht als einziges mit der Materie. Gestern berichtete der Online-Dienst des Haufe Verlages über eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln. Das konnte an gezillmerten Tarifen bei der Betriebsrente nichts Schlechtes finden. Der Vertrag sei auf eine lange Zeit ausgelegt und eine frühzeitige Kündigung widerspreche den Intentionen einer Betriebsrente. Sie könne außerdem mit privaten Beiträgen fortgeführt werden.

Die Situation ist verworren, da zwei gleichrangige Gerichte unterschiedlich entschieden haben. Die Entscheidung, die gravierende Auswirkungen auf die betriebliche Altersvorsorge gehabt hätte, ist vorerst verjagt worden.

„Solange nicht in einem zukünftigen Fall das Bundesarbeitsgericht entscheidet, gibt es keine Rechtssicherheit“, sagt Dirk-Henning Deich, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Döbeln. „Arbeitgeber oder Arbeitnehmer können Glück oder Unglück haben je nach Kammer, vor der verhandelt wird.“

Die herrschende Meinung stehe dem Münchener Urteil zwar kritisch gegenüber. Sie wird aber meist in der Fachliteratur vertreten. Und so gilt die alte Fußballweisheit: Entscheidend ist auf dem Platz – das heißt vor Gericht.

Keine befriedigende Lösung

Eine Lösung für die Entgeltumwandlungen, die allen Seiten gerecht wird, ist nicht in Sicht:

- Die Verträge können zwar bei Arbeitslosigkeit und Arbeitgeberwechsel privat fortgeführt werden oder auf die neue Firma übertragen werden. Doch die Übertragung funktioniert nicht immer reibungslos und eine teure Betriebsrente privat fortzuführen, fällt gerade Arbeitslosen schwer.
- Die Möglichkeit für längere Beitragspausen in vielen Tarifen ist ein Ansatz. Er hilft aber nicht bei häufigem Wechsel zwischen Angestelltenstatus und Selbstständigkeit.
- Ungezillmerte Tarife kommen kaum zum Einsatz, weil der Vertrieb nicht auf die sofortige Provision verzichten möchte.
- Die Kölner Richter waren der Ansicht, dass die Verluste bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung der Betriebsrente als bekannt vorausgesetzt werden können. Prüfen Sie an sich selbst kurz, wie nah diese Meinung an der Lebenswirklichkeit ist.

Unser Tipp:

„Die Betriebsrente bleibt durch Vorteile bei Steuern und Sozialabgaben eine ertragreiche Form der Altersvorsorge. Aber die Rahmenbedingungen müssen stimmen“, resümiert Hartmut Schmid, Produktmanager bei Aspect Online.

„Wer lange in einem Betrieb arbeitet, kann sich so eine gute Zusatzrente aufbauen. Bei häufigem Wechsel zwischen Angestelltenverhältnis und Selbstständigkeit, eventuellen Babypausen und Phasen von Arbeitslosigkeit ist eine private Vorsorge oder eine Riester-Rente praktikabler.“

tr

 Artikel gespeichert unter: [Altersvorsorge](#), [Allgemein](#)

Ihr Kommentar

Name *Pflichtfeld*

E-Mail *Pflichtfeld, anonym*

Url

Kommentar

[Trackback diesen Artikel](#) | [Kommentare als RSS Feed abonnieren](#)

Weiterführende Inhalte

- [Aspect Online Finanznewsletter kostenlos abonnieren](#)
- [aspect-online.de - Versicherungs- und Bankvergleiche](#)

Aktuelle Artikel

- [Krise anno 1637: Von Spekulanten und Moralisten](#)
- [Welche Versicherung brauche ich?](#)
- [Naturkatastrophen: 2008 dritthöchste Schäden](#)
- [Finanzkrise \(2\): Aufräumarbeiten beginnen](#)
- [Recht auf Umtausch](#)
- [Finanzkrise \(1\): Gefahr noch nicht gebannt](#)

Themen

- [Altersvorsorge](#)
 - [Banken](#)
 - [Geldanlage](#)
 - [Rechtsprechung](#)
 - [Risikoversorge](#)
 - [Steuern](#)
 - [Versicherung](#)
 - [Zinsticker](#)
-

© Copyright 2009 Finanz-Tipps Aspect Online AG [Versicherungsvergleich](#) [Autoversicherung](#)
[Kredit](#)

